

**ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**

und

**ALLGEMEINE
BENUTZUNGSVEREINBARUNG (ABV)**

der

SEGELZENTRUM WIEN
BETRIEBSGESELLSCHAFT M.B.H



Telefon: (+43 1) 292 26 765

Fax: (+43 1) 292 26 766

E-Mail: office@segelzentrum-wien.at

**Pächter Liegeplatz-
Vermietung und Buffet:**
Seefahrtschule Dibl
1150 Wien, Sperrgasse 14

Wien, 1.01.2007

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen die von der Segelzentrum Wien Betriebsgesellschaft mbH oder deren Pächter an körperliche oder juristische Personen (Mieter) entgeltlich erbracht werden. Dies sind insbesondere:
 - a) die Überlassung von Bootsliegeplätzen an einem der Stege (Wasserliegeplatz)
 - b) die Überlassung eines Stellplatzes für Boote oder Bootsanhänger am gekennzeichneten Hängerstellplatz (Landliegeplatz)
 - c) die Überlassung eines Einstellplatzes im Surf-Regal des Zentralgebäudes
 - d) die Überlassung eines Garderobekastens im Zentralgebäude
 - e) die Überlassung eines Bootslagerplatzes in einer Halle
 - f) die Benutzung eines der gekennzeichneten PKW-Stellplätze
 - g) die Benutzung der Sanitäreinrichtungen im Zentralgebäude
 - h) ergänzende Dienstleistungen, wie das zu Wasser lassen oder aus dem Wasser nehmen eines Bootes (Slippen), Bootsreinigung, etc.
2. Für die Inanspruchnahme einer Leistung gilt auch die "Allgemeine Benutzungsvereinbarung" (ABV). Änderungen der AGB oder der ABV sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. AGB und ABV sind durch Aushang bekanntgemacht und werden jeder Überlassungsvereinbarung beigelegt.
3. Die Preise für die einzelnen Leistungen sind in der jeweils gültigen Preisliste festgehalten. Das Entgelt ist netto ohne Abzüge für die jeweilige Periode (Saison, Jahr) im voraus zu entrichten. Aktuelle Preisliste, Leistungen und Örtlichkeit der Anlagen sind durch Aushang bekanntgemacht und werden jeder Überlassungsvereinbarung beigelegt.
4. Leistungen werden für die Dauer der Sommersaison (1.04 - 31.10), für die Wintersaison (1.11 - 31.03) oder für eine ganze Periode, das ist eine Sommersaison und die anschließende Wintersaison erbracht. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stegliegeplatz; die Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter behält sich das Recht vor, beispielsweise Liegeplätze entsprechend Bootsgröße oder Typ zuzuweisen.

Postanschrift: 1210 Wien, Carabelligasse 5/134
Handelsgericht Wien, FN 94.942 x

5. Jeder Mieter erhält gegen Kautio n einen Schlüssel, der den Zugang zu den Stegen und dem Zentralgebäude mit Garderobe und Sanitäreinrichtungen ermöglicht. Der Schlüssel bleibt im Eigentum der Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter, bei Beendigung der Überlassungsvereinbarung ist der Schlüssel zu retournieren, die Kautio n wird in diesem Fall zurück erstattet.
Der Schlüssel ermöglicht auch das Öffnen des Schrankens an der Zufahrtstraße, berechtigt aber nicht zur Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug (siehe Pkt. 8).
6. Die Vereinbarung über die Inanspruchnahme einer Leistung wird schriftlich abgeschlossen und gilt für die jeweilige Dauer (Sommersaison, Wintersaison oder gesamte Periode). Innerhalb dieser Dauer kann die Vereinbarung weder von der Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter noch vom Mieter einseitig gekündigt werden. Die Vereinbarung verlängert sich automatisch für die nächstfolgende Periode, wenn sie nicht vom Mieter oder der Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter bis spätestens 1 Monat vor Beginn der jeweiligen nächstfolgenden Saison schriftlich aufgekündigt wird.
Die Vereinbarung ist nicht an Dritte übertragbar, die allfällige Weitergabe während der Periode bedarf der schriftlichen Zustimmung der Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter.
7. Die Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter stellt ihre Einrichtungen wie etwa Stege und Abstellflächen in ordnungsgemä ßem, für die Nutzung geeigneten Zustand zur Verfügung und sorgt für die laufende Erhaltung. Die Benutzung der überlassenen Einrichtungen erfolgt jedoch ausschließlich auf eigene Gefahr des Mieters. Die Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter übernimmt keinerlei Haftungen für Diebstahl, Beschädigungen aller Art, einschließlich Schäden durch Naturereignisse wie etwa Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Hochwasser.
Für Gegenstände die entsprechend der "Allgemeinen Benutzungsvereinbarung" (ABV) im Zentralgebäude oder in einer Halle vom Mieter aufbewahrt werden, haftet die Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter im Umfang und entsprechend der Bedingungen der Versicherungsdeckung für Schäden durch Einbruch einschließlich Vandalismus, Feuer und Sturm.
8. Die Nutzung der Wasserfläche der Neuen Donau sowie aller Freiflächen außerhalb der gekennzeichneten Anlagen der Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter ist nicht Gegenstand der vereinbarten Leistungen. Für die Nutzung dieser Flächen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, für deren Einhaltung ausschließlich der Mieter verantwortlich ist.
Insbesondere ist die Einfahrt auf das Gelände des Segelzentrum Wien mit Kraftfahrzeugen an eine kostenpflichtige Einfahrtsgenehmigung der Stadt Wien, gültig jeweils für ein Kalenderjahr, gebunden. Die Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter vermittelt solche Einfahrtsgenehmigungen auf Bestellung eines Mieters entsprechend den behördlichen Auflagen und gegen Ersatz der jeweils gültigen Gebühr der Stadt Wien. Auf dem Gelände der Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter gilt die StVO.
9. Der vorübergehende Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der überlassenen Einrichtungen durch Einflüsse die nicht von der Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter zu verantworten sind, wie insbesondere Hochwasser, Niedrigwasser oder behördliche Auflagen, berechtigt nicht zur Verkürzung des vereinbarten Mietentgeltes.

Allgemeine Benutzungsvereinbarung (ABV):

I. Allgemeines

1. Die Benutzungsvereinbarung gilt für die Anlagen und Einrichtungen der Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter, wie sie im Lageplan bekanntgemacht oder gekennzeichnet sind. Das Recht zur Nutzung entsteht durch den Abschluß einer Überlassungsvereinbarung im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Die Anlagen dienen der Ausübung des Wassersportes und der Ausbildung für den Wassersport, insbesondere des Segelns und der Erholung. Die Nutzung hat unter Bedachtnahme auf diesen Zweck möglichst rücksichtsvoll und ohne Beeinträchtigung anderer Nutzungsberechtigter und deren Eigentum zu erfolgen.
3. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen ist der Nutzungsberechtigte (Mieter) allein verantwortlich, gleiches gilt für allfällige Gäste des Mieters. Insbesondere wird auf die jeweils gültige Fassung von Schifffahrtgesetz, Seen und Flußverkehrsordnung sowie auf die Verordnungen des Landeshauptmannes von Wien über die "Beschränkung des Gemeindegebrauches und der Schifffahrt auf der Neuen Donau" und die Bestimmungen über das Befahren des linken Uferbereiches der Neuen Donau mit Kraftfahrzeugen hingewiesen.
4. Behördlich genehmigte Wassersportveranstaltungen wie etwa Segelregatten oder Trainingskurse dürfen nicht behindert werden. Die für die Regatta ausgewiesenen Wasserflächen dürfen während der Veranstaltung nur soweit befahren werden, als es zur Erreichung von Gebieten außerhalb des Regattabereiches erforderlich ist, jede vermeidbare Behinderung von Regatta- oder Trainingsteilnehmern sowie der Organisation hat zu unterbleiben. Eine Liste mit den Terminen der genehmigten Wassersportveranstaltungen wird durch Aushang bekanntgemacht.
5. Als Ansprechpartner für alle organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen der Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter steht während der Sommersaison der Anlagenwart zur Verfügung. Der Anlagenwart ist im Buffetbetrieb "Hafenkajüte" erreichbar.

II. Stege

1. An den Stegen wird ein Wasserplatz in der Größe 2 x 5 m überlassen, der zur Unterbringung eines Bootes dient (Wasserliegeplatz). Einrichtungen zum Festmachen des Bootes am Heck und am Bug werden beigestellt. Bei entsprechender Vereinbarung kann gegen getrennte Bezahlung auch ein Floß in der Größe des Wasserplatzes beigestellt werden, das zur Abstellung eines Bootes außerhalb des Wassers dient (Trockenliegeplatz).
2. Die ordnungsgemäße Vertäung des Bootes an den beigestellten Festmacherpunkten ist Aufgabe des Mieters. Das Boot ist dabei so fest zu machen bzw. zu sichern, daß keine Behinderung eines Nachbarliegerters erfolgt. Es steht dem Mieter frei, sein Boot gegen Wegnahme beispielsweise mit Kette und Vorhängeschloß zu sichern.
3. Die Sicherung des Bootes gegen Naturereignisse wie Sturm, Gewitter und insbesondere Hochwasser obliegt dem Mieter, die Kontrolle nach Unwettern ist vom Mieter durchzuführen um Schäden an anderen Booten und Einrichtungen zu vermeiden. Wenn der Pegelstand bei Hochwasser das Niveau des Uferweges erreicht oder zu erreichen droht, ist das Boot vom Steg zu entfernen. Zur Abwendung von unmittelbarer Gefahr behält sich die Segelzentrum Wien GmbH

oder deren Pächter vor, in solchen Fällen Boote entfernen zu lassen und dabei auch allfällige private Sicherheitseinrichtungen wie Schlösser aufzubrechen.

4. Das dauerhafte Anbringen von privaten Einrichtungen wie etwa Aufbewahrungskisten oder andere bauliche Veränderungen an den Stegen sind nicht zulässig. Badeutensilien (Liegematten, Sonnenschirme etc.) dürfen nur soweit aufgestellt werden wie die Benutzung der Stegflächen für andere nicht behindert wird.
5. Das Befahren der Stege mit Fahrrädern, Skatern, Rollerblades oder ähnlichem ist verboten. Für Nichtschwimmer gilt Schwimmwestenpflicht.
6. Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Liegeplatz, die Plätze werden nach Maßgabe der Bootsgröße, Type und entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Wenn die Zufahrt zum und vom Liegeplatz nicht durch segeln möglich ist, ist das Boot zum Kopf des ersten (südlichen) Steges zu verbringen und dort die Segel zu setzen oder zu bergen. Der Stegkopf ist daher für diese Zwecke frei zu halten und dient nur zum kurzzeitigen Festmachen.
7. Jeder Steg ist durch ein versperrbares Eingangstor gegen das Betreten durch unbefugte Personen gesichert. Dieses Tor ist bei längerer Abwesenheit zu versperren, insbesondere beim abendlichen Verlassen des Steges.

III. Garderoben und Sanitäreinrichtungen

1. Der Garderobenraum dient zum Umkleiden für alle Nutzungsberechtigten, persönliche Gegenstände sind nach der Benutzung zu entfernen. Die Sanitäreinrichtungen stehen gleichermaßen allen Nutzungsberechtigten zur Verfügung.
2. Die versperrbaren Garderobeschränke werden einzelnen Mietern überlassen und dienen zur Aufbewahrung persönlicher Ausrüstungsgegenstände und der Bekleidung, nicht jedoch für Wertsachen. Die Aufbewahrung von gefährlichen Stoffen (leicht brennbar, ätzend, giftig, ...) insbesondere von Treibstoffen, Lacken oder Lösungsmitteln in den Garderobeschränken ist ausnahmslos verboten.
3. Die dauernde Lagerung von Ausrüstungsgegenständen wie etwa Riggteile oder Segel beispielsweise auf den Garderobekästen, ist nicht zulässig. Die Entnahme von Strom aus den Anschlüssen außer für den Betrieb von Haarfön, Rasierapparat oder ähnlichem, insbesondere aber der Betrieb von Ladegeräten für die Batterien von elektrischen Bootsmotoren oder von Werkzeugmaschinen ist untersagt. Die Durchführung von Reparaturen mit Schmutz-, Lärm oder Geruchsbelästigung in den Garderoberräumen ist nicht zulässig.
4. Das Licht in den Garderoberräumen und in den Sanitäreinrichtungen ist bei Verlassen zu löschen. Die Lichtkuppel schließen selbsttätig bei Regen oder starkem Wind und können daher während der warmen Jahreszeit auch beim abendlichen Verlassen offen bleiben.
5. Der Zugang zu den Garderoberräumen und den Sanitäreinrichtungen erfolgt über zwei versperrbare Außentüren. Die Türen sind bei Abwesenheit versperrt zu halten, insbesondere aber wenn keine anderen Personen anwesend sind.

IV. Hänger- und Bootsabstellplätze

1. Die Stellplätze sind aus dem Lageplan ersichtlich und gekennzeichnet und dienen dem Abstellen von Bootsanhänger sowie Booten auf Anhängern während einer Periode (Sommersaison, Wintersaison, gesamte Periode). Die Anhänger bzw. Boote sind auf dem zugewiesenen Platz so abzustellen, daß andere Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Geeignete Maßnahmen gegen wegrollen oder umstürzen der abgestellten Boote insbesondere bei Sturm sind vom Mieter zu

treffen. Ausrüstungsgegenstände sind im Boot bzw. Anhänger unterzubringen.

2. Anhänger und Boote sind mit Namen des Mieters deutlich zu kennzeichnen.
3. Das Abstellen von Booten und Anhängern außerhalb der ausgewiesenen Flächen und das Lagern von Gegenständen jeder Art ist nicht zulässig. Die Zufahrtsstraßen und Wege müssen freigehalten werden.
4. Unberechtigt abgestellte Anhänger, Boote oder andere Gegenstände können von der Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter auf Kosten des jeweiligen Besitzers entfernt werden. Ist der Besitzer nicht erkenntlich und kann auch durch Nachforschungen nicht ermittelt werden, so wird das betreffende Gut nach angemessener Wartezeit als vom Besitzer freiwillig verlassen betrachtet und geht in das Eigentum der Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter über. (ABGB §349 und §381).

V. Einfahrt mit Kraftfahrzeugen, Kfz-Abstellplätze

1. Die allgemeine Zufahrt zu den Anlagen des Segelzentrum Wien einschließlich des öffentlichen Gastronomiebetriebes mit Kraftfahrzeugen ist nur bis zum öffentlichen Parkplatz auf der Dammkrone möglich.
2. Die Kfz-Zufahrt auf das Gelände des Segelzentrum Wien ist gemäß Verordnung der Landesregierung von Wien nur für Inhaber einer Einfahrtsgenehmigung, ausgestellt von der Magistratsabteilung 45, zulässig. Diese Einfahrtsgenehmigung wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres oder die Dauer einer behördlich genehmigten Veranstaltung ausgestellt und ist kostenpflichtig.
Die Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter vermittelt und besorgt diese Einfahrtsgenehmigungen für die Mieter von Bootsplätzen bei Bestellung, entsprechend den jeweils gültigen behördlichen Bestimmungen und gegen Kostenersatz.
3. Die Einfahrtsgenehmigung berechtigt zum Passieren des Schrankens am nördlichen Ende des öffentlichen Parkplatzes und das Befahren der Wege am Gelände sowie das Abstellen des Kfz auf einem gekennzeichneten Kfz-Abstellplatz. Das Abstellen eines Fahrzeuges am Uferweg und an der Slipanlage ist nur für die Dauer des Slipvorganges oder das Ein- und Ausladen von Gegenständen gestattet. Auf den Wegen und am Anhängerstellplatz darf ebenfalls nicht geparkt werden.
Die Einfahrtsgenehmigung ist jederzeit gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Die Einhaltung der Bestimmungen über das Befahren mit Kraftfahrzeugen wird von Aufsichtsorganen im Auftrag der Stadt Wien kontrolliert, zuwiderhandeln führt zur Verhängung einer Ordnungsstrafe.
4. Am Gelände des Segelzentrum Wien gilt die Straßenverkehrsordnung. Es handelt sich aber nicht um öffentliche Verkehrsflächen und es ist auf Fußgänger, Radfahrer und alle Erholungsuchenden besonders Bedacht zu nehmen. Falls nicht durch behördliche Vorschriften andere Bestimmungen getroffen werden, gilt am gesamten Gelände eine Höchstgeschwindigkeit von 20km/h.
5. Für die Zeit der Anlieferung eines Bootes am Saisonbeginn und die Abholung am Saisonende mittels eines Kraftfahrzeuges wird von der Segelzentrum Wien GmbH oder deren Pächter auf Anfrage beim Hafewart eine Einfahrtsgenehmigung leihweise zur Verfügung gestellt.

----- Ende des Dokumentes -----